

**Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis**

	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ( <a href="#">Az.: 6 K 2967/15</a> ).
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	?	Nein.	Nein.	§ 132 SGB III  <b>Anmerkung:</b> Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.  → Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. <a href="#">Schreiben des BMAS vom 26.2.2016</a> <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	?	nein	nein	
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat	?	nein	nein	
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat	?	nein	nein	
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat	?	nein	nein	
BAföG	nein	nein	nein	nein	

→ BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt.  
 → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen.  
 → Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen.

Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).



<b>Ausbildungsförderung mit Duldung</b>				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	“sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	“sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB. (Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.)	§ 59 SGB III sowie § 132 SGB III  → Für rein schulische Ausbildungen bzw. Studium ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich. → Für betriebliche Ausbildungen sowie für die Förderung im Rahmen von Berufsvorbereitung ist eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.  → Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. <a href="#">Schreiben des BMAS vom 26.2.1016</a> <a href="#">BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</a>
			Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III (inkl. BAB bzw. Ausbildungsgeld)	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.)	Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).
			Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.)	
			Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	
BAföG	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	§ 8 Abs. 2a BAföG

**Stand: 21. August 2016**

**Autor:**

**GGUA Flüchtlingshilfe e. V.**

**Claudius Voigt**

**Südstr. 46, 48153 Münster.**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

**Fon: 0251-1448626**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

